

Die aktuellen Corona-Regeln vom 1. April bis zum 9. Mai 2021

Sachsen verlängert den Lockdown. Die meisten Regeln bleiben gleich. Sie gelten jetzt länger.

Viele Regeln schränken Sie ein, aber sie sollen alle Menschen vor dem Corona-Virus schützen. Bitte beachten Sie unbedingt diese Regeln!

Wenige Kontakte

Sie dürfen Personen aus einem anderen Haushalt treffen. Es dürfen höchstens 5 Personen sein. Kinder unter 15 Jahren zählen nicht dazu.

Diese Regel gilt nicht für:

- Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge,
- gemeinschaftliche Wohnformen der Eingliederungshilfe,
- Assistenzkräfte und Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung,
- Obdachloseneinrichtungen,
- Wahlen und Abstimmungen,
- Kitas,
- Schulen und Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,
- Einrichtungen zur Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung und
- religiöse Zusammenkünfte.

Es dürfen auch Hochzeiten und Beerdigungen mit höchstens 20 Personen stattfinden.

Wenn mehr als 10 Personen kommen, müssen alle Personen ein negatives Testergebnis haben.



Rausgehen ohne wichtige Gründe

Sie dürfen das Haus nun wieder jederzeit verlassen. Sie brauchen dafür keinen wichtigen Grund mehr. Auch nachts dürfen Sie draußen sein.

Sie dürfen draußen auch wieder Alkohol trinken, kaufen oder verkaufen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 29. März 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Mund-Nasen-Bedeckung und Mund-Nasen-Schutz

Wo Sie anderen Menschen begegnen, müssen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

An bestimmten Orten müssen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Das kann eine OP-Maske aus farbigem Material sein. Es kann auch eine Atemschutzmaske sein, die FFP2, N95 oder KN95 heißt. Sie darf kein Ventil zum Ausatmen haben.

Hier müssen Sie medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen:

- in Bussen, Bahnen und Taxis,
- an Haltestellen von Bussen und Bahnen und in Bahnhöfen,
- in Fahrdiensten für Menschen mit Beeinträchtigungen, pflegebedürftige Menschen und Schüler:innen,
- in gesundheitlichen Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Praxen (außer in Behandlungsräumen, wenn man die Maske zur Behandlung abnehmen muss und bei der stationären Aufnahme),
- vor und in Geschäften und auf den Parkplätzen der Geschäfte,
- auf Flächen, die zu Einkaufszentren gehören,
- bei Friseur:innen und bei der Fußpflege,
- bei der Arbeit, wenn Sie mit anderen Mensch auf kleinem Raum zusammenarbeiten,
- im Auto, in denen Menschen verschiedener Haushalte sitzen,
- vor und in religiösen Räumen und
- bei allen Aktivitäten unter den Punkten „Inzidenzwert unter 100“ und „Inzidenzwert unter 50“.



Hier müssen Sie eine Atemschutzmaske (FFP2, N95, KN95) tragen:

- wenn Sie bei einem ambulanten Pflegedienst arbeiten und Menschen pflegen,
- beim Besuch von Tagespflegeeinrichtungen,
- in Pflegeeinrichtungen für alte oder beeinträchtigte Menschen und
- bei richterlichen Anhörungen.

Beim Sport und wenn Sie mit einem Fortbewegungsmittel (zum Beispiel Fahrrad, Roller oder Motorrad) fahren, müssen Sie keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Diese Personen müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:

- Menschen mit Behinderung (wenn sie die Bedeckung nicht vertragen),
- Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (wenn sie die Bedeckung nicht vertragen),
- Menschen in Kontakt mit hörgeschädigten Personen und
- Kinder unter 6 Jahren.

Corona-Tests bei der Arbeit

1. Wenn Sie am Arbeitsplatz arbeiten, dürfen Sie 1 Mal in der Woche einen Corona-Test machen. Ihre Firma muss Ihnen den Corona-Test kostenlos anbieten.
2. Wenn Sie die Kundschaft direkt treffen, müssen Sie 2 Mal in der Woche einen Corona-Test machen. Ihre Firma muss Ihnen den Corona-Test kostenlos anbieten.

Diese Regel gilt auch für Inhaber:innen und Beschäftigte von

- Fahrschulen, Bootsschulen und Flugschulen,
- Musikschulen und musikpädagogische Einrichtungen (bei Einzelunterricht) und
- Betrieben für körpernahe Dienstleistungen.

Sie müssen das Testergebnis 1 Monat aufheben.

Die Punkte 1 und 2 gelten nur, wenn es genügend Corona-Tests gibt.

Pflicht von Corona-Tests

Bei diesen Dienstleistungen brauchen Sie einen Corona-Test vom selben Tag:

- Fahrschule, Bootsschule und Flugschule,
- Musikschule und Musikpädagogik und
- körpernahe Dienstleistungen (zum Beispiel Friseur:innen, Kosmetik, Fußpflege oder Tattoos) und
- medizinisch notwendige körpernahe Dienstleistungen.

In der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit, im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz und in der Förderung der Erziehung in der Familie brauchen Beschäftigte 2 Mal in der Woche einen Corona-Test.

In Integrationskursen brauchen Sie 2 Mal in der Woche einen Corona-Test.

(Lehrer:innen und Teilnehmer:innen)



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 29. März 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Freiwillige Corona-Tests

Sie können sich auch freiwillig in einem Testzentrum testen lassen. Der Corona-Test ist 1 Mal in der Woche kostenlos. Die Adressen der Testzentren finden Sie auf der Internetseite Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises.

Offene Geschäfte und Einrichtungen

Viele Geschäfte und Einrichtungen müssen schließen. Folgende Geschäfte und Einrichtungen dürfen öffnen:

- Lebensmittelgeschäfte und Getränkehandel,
- Tierbedarf,
- Abhol- und Lieferdienste (zum Beispiel Restaurants, Imbisse und Kantinen),
- Apotheken, Drogerien und Sanitätshäuser,
- Orthopädiegeschäfte, Optikgeschäfte und Hörakustikgeschäfte,
- Bestattungshäuser,
- Sparkassen und Banken,
- Post,
- Reinigungen und Waschsaloons,
- Zeitungsverkauf,
- Tankstellen,
- Wertstoffhöfe,
- Werkstätten für Fahrräder und Autos und Ersatzteilverkauf,
- Baumschulen, Gartenmärkte, Gartenbau und Blumenläden,
- Großhandel (nur für Gewerbetreibende)
- Friseur:innen und Fußpflegen,
- Buchläden,
- Musikschulen (nur für Einzelunterricht),
- Fachbibliotheken und Universitätsbibliotheken,
- Baumärkte und
- Babyfachmärkte.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 29. März 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Kitas und Schulen

Kitas und Schulen öffnen wieder. Es gibt feste Gruppen für die Kinder. Eltern dürfen ihre Kinder auch zu Hause unterrichten. Dann müssen sie die Kinder bei der Schule abmelden.

Der Unterricht findet im Wechselmodell statt. Das bedeutet, dass höchstens die Hälfte der Klasse gleichzeitig Unterricht bekommt. Die andere Hälfte der Klasse bekommt den gleichen Unterricht später. Dieses Modell findet im zeitlichen Wechsel statt.

Für Abschlussklassen dieser Schulen muss der Unterricht nicht im Wechselmodell stattfinden:

- Oberschulen,
- Förderschulen nach den Lehrplänen der Oberschule,
- Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- Gymnasien (Klassenstufen 11 und 12),
- Berufsschulen (Abschlussklassen im Berufsgrundbildungsjahr und im Berufsvorbereitungsjahr und Vorabschlussklassen, die im Schuljahr 2020/2021 einen 1. Teil der Abschlussprüfung machen),
- Berufsfachschulen (auch Vorabschlussklassen für anerkannte Ausbildungsberufe),
- Berufliche Gymnasien (Klassenstufen 12 und 13),
- Fachoberschulen,
- Abendoberschulen,
- Abendgymnasien (Klassenstufen 11 und 12) und
- Kollegs (Klassenstufen 11 und 12).

Es darf nur Unterricht in den Fächern oder Lernfeldern der Abschlussprüfungen stattfinden.

Alle Personen in Schulen müssen einen Corona-Test machen oder eine ärztliche Bescheinigung mitbringen (außer Grundschüler:innen). Sie dürfen nur bei einem negativen Ergebnis in die Schule. Das Ergebnis darf nicht älter als 3 Tage sein. Bei Schüler:innen darf das Ergebnis nicht älter als 1 Woche sein.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 29. März 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Kinder und Schüler:innen müssen die Kita oder Schule sofort verlassen, wenn

- sie ein positives Testergebnis haben oder
- in den letzten 2 Wochen direkten Kontakt mit einer Person mit Corona hatten (außer sie haben ein negatives Ergebnis) oder
- mindestens eines der folgenden Symptome haben (außer sie haben ein negatives Ergebnis):
 - allgemeines Krankheitsgefühl,
 - Fieber ab 38 Grad,
 - Durchfall,
 - Erbrechen,
 - Störungen des Geruchs oder des Geschmacks oder
 - häufiger Husten.

Die kranken Kinder und Schüler:innen dürfen in die Schule, wenn sie 2 Tage keine Symptome hatten.

Gemeinsames Singen ist nur draußen erlaubt.

Man schreibt jeden Tag genau auf, welche Kinder in der Kita sind und wer sie betreut. Man schreibt auch alle Personen auf, die länger als 15 Minuten in der Kita oder Schule sind.

Sie müssen sich sofort die Hände waschen oder desinfizieren, wenn Sie in die Kita oder Schule gehen.

Wenn die Corona-Zahlen steigen, schließen Kitas und Schulen vielleicht wieder. Achten Sie auf die Nachrichten.



Medizinischer Mund-Nasen-Schutz in Kitas und Schulen

In und vor Kitas und Schulen müssen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Für Kinder, Schüler:innen, Lehrer:innen und Erzieher:innen gelten besondere Regeln. Hier müssen sie keinen Mund-Nasen-Schutz tragen:

- wenn sie einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Menschen einhalten,
- im Klassenraum (Grundschule),
- im Gruppenraum (Hort),
- auf dem Außengelände in Grund- und Förderschulen und im Hort (in festen Gruppen),
- im Unterricht der Sekundarstufe I an Förderschulen,
- im Unterricht der Werkstufe von Förderschulen (Schwerpunkt geistige Entwicklung),
- im inklusiven Unterricht für die Förderschwerpunkte Hören und Sprache,
- beim Essen und Trinken und
- beim Corona-Test.

Wenn Sie den Mund-Nasen-Schutz nicht vertragen, brauchen Sie eine ärztliche Bescheinigung. Dann dürfen Sie ohne Mund-Nasen-Schutz in die Kita oder Schule.

Besuche in gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen

Sie dürfen Personen in gesundheitlichen oder sozialen Einrichtungen besuchen. Sie müssen aber vor dem Besuch einen Corona-Test machen lassen. Der Corona-Test muss negativ sein. Der Test darf nicht älter als 2 Tage sein.

Diese Einrichtungen haben strenge Hygiene-Regeln. Sie müssen sich an diese Regeln halten. Sie müssen sich in Besucher:innenlisten eintragen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 29. März 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung dürfen nicht in ihre Werkstätten. Sie dürfen auch nicht in die Förderbereiche oder Tagesstätten. Es gibt wenige Ausnahmen von diesem Verbot:

- Sie wohnen bei Ihrer Familie, aber niemand kann sich um Sie kümmern,
- Sie arbeiten im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich (Das entscheidet die Werkstattleitung) oder
- Ihre Arbeit ist dringend notwendig, wenn Sie wichtige Aufträge erledigen müssen.

Wohnheime für Menschen mit Behinderung

In Wohnheimen für Menschen mit Behinderung gibt es Hygiene-Konzepte. Es gibt auch Regeln für Corona-Tests. Einen Besuch muss man mit der Leitung des Wohnheims besprechen. Diese Besuche sind erlaubt:

- Eltern und andere Sorgeberechtigte,
- Seelsorge,
- Richter:innen, Anwält:innen und Notar:innen,
- Verfahrenspfleger:innen und rechtliche Betreuung,
- Mitarbeiter:innen vom Sozialamt oder Jugendamt,
- Vormund von Kindern und Jugendlichen,
- Geistliche aus der Kirche,
- Mitarbeiter:innen von Behörden, der Krankenkasse,
- Heimaufsicht,
- Auszubildende und Lehrpersonal in sozialen oder gesundheitlichen Berufen,
- medizinisches und therapeutisches Personal und
- ehrenamtliche Mitarbeiter:innen.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 29. März 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische
Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur-
und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Inzidenzwert unter 100

Es gibt eine Zahl, die neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen eines Landkreises oder einer Stadt zählt. Diese Zahl heißt Inzidenzwert. Wenn der Inzidenzwert unter 100 sinkt, kann der Landkreis oder die Stadt Folgendes erlauben:

- Shopping mit vorher gebuchtem Termin (1 Kund:in pro 40 Quadratmeter Ladenfläche, unterstützungsbedürftige Personen und Kinder zählen nicht dazu),
- Sport allein, zu zweit oder in Gruppen mit höchstens 20 Kindern unter 15 Jahren (auch auf Außensportanlagen),
- Besuche in botanischen Gärten, Zoos und Tierparks mit vorher gebuchtem Termin,
- Besuche in Museen, Galerien und Gedenkstätten mit vorher gebuchtem Termin und
- Öffnung von körpernahen Dienstleistungen wie Kosmetik- oder Tattoostudios (mit negativem Corona-Testergebnis vom selben Tag).

Der Landkreis oder die Stadt kann diese Dinge auch ohne den Inzidenzwert erlauben. Wenn höchstens 1300 Menschen mit Corona auf normalen Stationen in sächsischen Krankenhäusern liegen, dürfen sie sie erlauben. (ab 6. April 2021)

Dann müssen die Besucher:innen an diesen Orten ein negatives Corona-Testergebnis vom gleichen Tag vorzeigen:

- in Geschäften,
- in botanischen Gärten, Zoos und Tierparks und
- in Museen, Galerien und Gedenkstätten.

Wenn der Inzidenzwert in den nächsten 2 Wochen nicht steigt, kann der Landkreis oder die Stadt Folgendes erlauben:

- Besuch im Außenbereich eines Restaurants mit vorher gebuchtem Termin (bei mehreren Haushalten brauchen alle Personen ein negatives Corona-Testergebnis vom selben Tag),
- Besuch von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzertorten, Musiktheatern, Tanzschulen (nur mit fester/festem Tanzpartner:in), Musik- und Kunstschulen (mit negativem Corona-Testergebnis vom selben Tag),
- Sport ohne Kontakt auf Innensportanlagen und Sport mit Kontakt auf Außensportanlagen (mit negativem Corona-Testergebnis vom selben Tag) und
- Besuch von Bibliotheken.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 29. März 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Inzidenzwert unter 50

Wenn der Inzidenzwert unter 50 sinkt, kann der Landkreis oder die Stadt Folgendes erlauben:

- Öffnung aller Geschäfte mit begrenzter Kund:innenzahl (Shopping ohne Termin),
- Sport ohne Kontakt in Gruppen mit höchstens 20 Personen im Außenbereich (auch auf Außensportanlagen),
- Besuche in botanischen Gärten, Zoos und Tierparks ohne Termin und ohne Corona-Test und
- Besuche in Museen, Galerien und Gedenkstätten ohne Termin und ohne Corona-Test.

Wenn der Inzidenzwert in den nächsten 2 Wochen nicht steigt, kann der Landkreis oder die Stadt Folgendes erlauben:

- Besuch im Außenbereich eines Restaurants ohne Termin,
- Besuch von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzertorten und Musiktheatern ohne Corona-Test und
- Sport ohne Kontakt auf Innensportanlagen und Sport mit Kontakt auf Außensportanlagen ohne Corona-Test.

Inzidenzwert unter 35

Wenn der Inzidenzwert unter 35 sinkt, kann der Landkreis oder die Stadt Folgendes erlauben:

Sie dürfen Personen aus 2 weiteren Haushalten treffen. Es dürfen höchstens 10 Personen sein. Kinder unter 15 Jahren zählen nicht dazu.

Steigender Inzidenzwert

Wenn der Inzidenzwert wieder steigt, kann die Regierung die erlaubten Regeln wieder verbieten. Achten Sie auf die Nachrichten.



Die Hinweise wurden anhand der Corona-Schutz-Verordnung des Freistaates Sachsen übertragen: [Unter diesem Link finden Sie das Original der Verordnung vom 29. März 2021.](#)

VERSO ist eine Ausgründung der



VERSO wird beraten von

Prof. Dr. Alexander Lasch
Professur für germanistische Linguistik und Sprachgeschichte
Institut für Germanistik
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

VERSO wird unterstützt von

dresden | **exists**
WISSEN. GRÜNDEN. UNTERNEHMEN.

Grafiken: LJ Borowski,

Versammlungen

Versammlungen dürfen stattfinden, aber nur an einem festen Ort. Es muss dafür besondere Hygiene-Regeln geben. Alle Menschen müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sie müssen 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten.

Wie viele Menschen kommen dürfen, richtet sich nach dem Inzidenzwert des jeweiligen Ortes. Der Inzidenzwert ist die Zahl, die die Corona-Neuansteckungen pro 100 000 Menschen in einem Ort zählt.

Wenn es 5 Tage lang weniger als 200 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 1 000 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 200 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 200 Menschen kommen.

Wenn es 5 Tage lang mehr als 300 neue Corona-Fälle pro 100 000 Menschen in einem Ort gibt, dürfen höchstens 10 Menschen kommen.



Corona-Regeln

Fahren Sie möglichst nicht mit dem Bus oder der Bahn.

Tragen Sie möglichst einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, wenn Sie nach draußen gehen. Halten Sie 1,5 Meter Abstand zu anderen Personen.

Bleiben Sie unbedingt zu Hause, wenn Sie krank sind.

Benutzen Sie möglichst die Corona-Warn-App mit Ihrem Smartphone.

Halten Sie sich an alle Regeln. Sie können sonst bestraft werden. Die Regeln werden kontrolliert.

Wann gelten diese Regeln?

Diese Regeln gelten vom 1. April bis zum 9. Mai 2021.